

ich habe sie, sondern der Buchhändler Tryphon;“ einem noch schlimmeren: „Du quälst, dir ein Geschenk mit meinen Gedichten zu machen; ich werde es nicht thun; denn du willst sie verkaufen, nicht lesen!“ Hier hat man sofort an eine vertragsmäßig vom Verleger dem Autor zu liefernde Zahl von Freieremplaren gedacht, ohne zu erwägen, daß dieser doch entweder selbst seine Verse abschreiben oder für wenige Groschen einige Abschriften verfertigen lassen konnte, um sie als Dedications-Exemplare zu verwenden. Klar genug spricht dies das Begleitschreiben eines für Antonius in Toulouse bestimmten Exemplars aus: „Bon geringem Werthe würdest du sein“, sagt er zu dem Bande, „wenn dich jetzt ein Käufer sendete. Hoch wird dein Preis als Geschenk durch den Verfasser. Viel macht es aus, glaube mir, ob man Wasser trinkt, das aus der Quelle sprudelt, oder das im trägen Teiche stockt.“ Doch die Hauptquelle ist noch übrig, der Schluß des elften Buchs! Er lautet: „Wiewohl du mit einem so langen Buche zufrieden sein könntest, Leser, bittest du mich doch noch um wenige Distichen. Aber Lupus verlangt seine Zinsen und die Sklaven fordern ihre Rationen. Leser, sei begrüßt (Salve)! du schweigst und willst mich nicht verstehen! Lebe wohl (Vale)!“ Offenbar schließt Martial das Buch, weil er Geld braucht. Was ist natürlicher, sagt man, als daß er forteilt, um vom Verleger sein Honorar für das eben fertig gewordene Buch zu holen? Gut! Was wird aber dann aus den letzten Worten des Epigramms? um uns einmal recht modern auszudrücken: hinter ihnen steht der arme Schelm Martial, in der linken Hand den Hut haltend, die rechte mit einem Büchling krümmend und ausstreckend, nicht aber vor dem Buchhändler, sondern vor dem Leser! das Epigramm enthält eine bettelhafte Appellation an die Gutmüthigkeit des Lesers. Dieser macht keine Miene, die Börse zu ziehen, und der Dichter verschwindet mit dem Lebewohl. Ganz in ähnlicher Weise schließt ja Martial V, 16 und 25, und nur die Freude über die Bestätigung dessen, was man als Voraussetzung mitbrachte, konnte den Zusammenhang der Gedanken übersehen lassen. Nicht anders verhält es sich mit einem aus dem Buch Seneca's über die Wohlthaten beigebrachten Stützpunkte. Um zu beweisen, daß dieselbe Sache in verschiedenem Sinn das Eigenthum zweier Personen sein, und daß man sein Eigenthum in gewissen Fällen als eine Wohlthat von einem Zweiten erhalten könne, braucht der Philosoph folgendes Beispiel: „Wir sprechen von Cicero's Werken. Dieselben nennt der Buchhändler Dorus sein Eigenthum, und beides ist wahr. Der eine beansprucht sie als Verfasser, der andere als Käufer, und mit Recht werden sie das Eigenthum beider genannt; denn sie gehören beiden, nur nicht auf gleiche Weise. So kann T. Livius von Dorus seine Bücher empfangen und kaufen.“ Seneca ist im Jahr 65 n. Chr. gestorben, und das Werk über die Wohlthaten fällt in seine letzten Lebensjahre. Sein Zeitgenosse Dorus kann also kein Verlagsrecht von Cicero, aber auch schwerlich von dem 16 n. Chr. verstorbenen Livius erworben haben: er heißt eben „Käufer (emptor)“, weil doch überhaupt allemal dem Abschreibenlassen das Erwerben eines guten Exemplars, womöglich des Originals, vorhergehen mußte. Kurz, wir müssen das bei dem griechischen Buchhandel gefällte Urtheil auch auf den römischen ausdehnen. Es war überhaupt im classischen Alterthum nicht Sitte, daß der Buchfabrikant den Schriftsteller honorirte, und der Grund lag hauptsächlich in der Schutzlosigkeit des Fabrikats gegen Nachbildung. Auch ohne Honorarzahlung bestand aber der Hauptprofit des Buchhändlers in der Schnelligkeit des Umsatzes. Er mußte bei der Ausgabe eine große Menge von Exemplaren auf den Markt bringen; denn gefiel das Buch, so standen seine Kollegen bereit, den Vortheil mit ihm zu theilen. Ihm selbst blieb die Aussicht, die Manuscripte berühmter Verfassers später an

Liebhaber theuer zu verwerthen. Immerhin befand sich also der römische Buchhändler in einer viel freieren und günstigeren Stellung als der mittelalterliche Stationarius noch im 13. Jahrhundert, der von neuen Werken, die er zum Verkauf ausstellte, nur eine Commissionsgebühr beziehen, ja nicht einmal das Geld selbst in Empfang nehmen durfte, der auch bei eigenen Büchern den Preis nicht willkürlich erhöhen konnte und überhaupt meist auf Verleihen der Bücher angewiesen war.

Daß endlich die römischen Buchhändler mit unter den Maßregeln litten, welche despotische Kaiser gegen die Schriftsteller der Opposition anwendeten, versteht sich von selbst. Wenn die Werke des T. Labienus, Cassius Severus, Herennius Senecio, Aemilius Scaurus, Cremutius Cordus confiscirt und verbrannt wurden, so hatten natürlich die Buchhändler für den Augenblick empfindliche Verluste. Aber was heute in solchen Fällen zu geschehen pflegt, kam schon damals vor. Einige Exemplare entgingen doch der Vernichtung, wurden wieder abgeschrieben und heimlich verbreitet, und nicht nur der Ruf des Schriftstellers, sondern auch der Vortheil des Buchhändlers wuchs. Nach Schilderung des über Cremutius Cordus verhängten Prozesses fährt Tacitus fort: „Um so mehr mag man die Beschränkung derjenigen verachten, die da glauben, durch die augenblickliche Macht könne auch die Erinnerung der Folgezeit vernichtet werden. Denn im Gegentheil, bestraft man die Talente, so wächst allmählich ihr Ansehen, und auswärtige Könige oder Andere, die mit derselben Strenge aufgetreten sind, haben sich nur Schande, jenen aber Ruhm bereitet.“ Den geringsten Respect vor der Pressfreiheit besaß Domitian. Nach Sueton ließ er nicht nur den Geschichtschreiber Hermogenes hinrichten, sondern auch alle Buchhändler, die sich mit Vervielfältigung seines Werkes befaßt hatten, ans Kreuz schlagen!

Miscellen.

Entgegnung. — Wir machten in Nr. 86 d. Bl. Hrn. H. L. J. Kraus in Bremen den Vorwurf, daß er in unwürdiger und gänzlich unwahrer Weise das Publicum zu täuschen suche, indem er in dem wörtlich angeführten Inserate der „Weserzeitung“ dem Publicum vorspiegelt, seine Exemplare der illustrierten Prachtausgabe von Reuter's „Ut mine Stromtid“ seien erste Drucke, neben denen andere Exemplare werthlos seien. Wir haben nicht geglaubt, daß Hr. Kraus es wagen würde, sein erwähntes unwahres Vorgehen dem Buchhandel gegenüber zu rechtfertigen. Es gehört dazu denn doch ein seltener Grad von Dreistigkeit. Oder sollte Hr. Kraus als Kunst- und Buchhändler nicht wissen, daß ein Holzstock mindestens 20,000 gleich gute Abdrücke liefert, während Hr. Hinstorff kaum den zehnten Theil wird haben abziehen lassen? Aber selbst angenommen, die ersten Drucke der Holzschnitt-Illustrationen wären in diesem Falle besser, wo hat Hr. Kraus diese ersten Drucke denn her? Hr. Hinstorff hat ihm dieselben doch als solche nicht verkauft, denn wir haben nie gehört, daß derselbe einen derartigen Unterschied macht, und Hr. Kraus mußte, verhielte es sich so, in seiner sogenannten „Zurückweisung“ darauf fußen, denn nur damit könnte er seine Vorspiegelung gewissermaßen entschuldigen. Da nun aber der Verleger selbst in seinen Exemplaren einen Unterschied nicht macht, so braucht man sich nur die übliche Herstellungsweise eines Buchdruckwerkes zu vergegenwärtigen, um die unwahren Behauptungen des Hrn. Kraus in dem rechten Lichte erscheinen zu lassen. Oder hat Hr. Kraus statt des Verlegers vielleicht den Buchdrucker beim Trocknen und Glätten, den Buchbinder beim Falzen und Zusammentragen, die Verlagshandlung oder den Commissionär beim Lagern und Versenden derartig beeinflusst und controlirt, daß für ihn allein von jedem Bogen erste Drucke reservirt wurden?